



---

**Ausschussdrucksache 21(4)102 G neu**  
vom 1. Dezember 2025

---

**Schriftliche Stellungnahme**

von Christian Stuffrein, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte-  
tag, Berlin vom 28. November 2025

Öffentliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung  
der Resilienz kritischer Anlagen**

**BT-Drucksache 21/2510**

und

Antrag der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Jeanne Dillschneider, Dr. Irene Mi-  
halic, Rebecca Lenhard, Sara Nanni und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Deutschland resilient machen – Für einen ganzheitlichen Schutz unserer kritischen Inf-  
rastruktur**

**BT-Drucksache 21/2725**

## Stellungnahme des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag bedanken sich für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen" (BT-Drucksache 21/2510) und zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Deutschland resilient machen - Für einen ganzheitlichen Schutz unserer kritischen Infrastruktur" (BT-Drucksache 21/2725) Stellung nehmen zu können.

### Unsere zentralen Punkte:

- Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzgeber mit dem KRITISDachG-E, auch abseits des BSI- und IT-Sicherheitsgesetzes verbindliche nationale Regeln für Betreiber kritischer Infrastrukturen schafft. Resilienzstrategien, umfassende Prävention und effektiver Katastrophenschutz werden in den kommenden Jahren eine Mammutaufgabe für die Kommunen und die KRITIS-Betreiber. Hierzu bedarf es nicht nur einheitlicher Vorgaben, sondern auch einheitlicher Strukturen und Hilfestellung, die in diesem Gesetzentwurf konkret benannt werden.
- Problematisch sehen wir, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung ein wesentlicher Bereich wie „Staat und Verwaltung“ im Geltungsbereich fehlt. Wir fordern diesen Bereich in die Auflistung der KRITIS-Sektoren aufzunehmen und unterstützen damit eine der Kernforderungen des Antrags „Deutschland resilient machen“ und der Stellungnahme des Bundesrats zum KritisDachG-E.
- Zudem fordern wir, dass die Rechtsverordnung gemäß § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 des Gesetzentwurfes so schnell wie möglich vorgelegt wird. Diese soll die konkrete Anwendung unterhalb des Schwellenwerts sowie die Sektoren näher beschreiben. Diese Regelung ist für die weitere Planung der Städte und Landkreise vor Ort entscheidend, daher ist eine Beteiligung der Kommunen bei der Ausgestaltung dieser Rechtsverordnung notwendig.
- Den angesetzten pauschalen Schwellenwert von 500.000 Einwohnern bewerten wir als viel zu hoch. Damit würde das Gesetz keine Anwendung für Einrichtungen in der Mehrheit der Kommunen finden. Dabei müssen sich angesichts der veränderten Sicherheitslage in Deutschland und Europa grundsätzlich alle Einrichtungen damit auseinandersetzen, Vorsorge zu betreiben und widerstandsfähig zu sein. Daher sollte der Kreis der Anlagen viel größer gezogen werden, für die es ein Mindestmaß an Vorgaben gibt. Denkbar ist der vom Bundesrat eingebrachte Schwellenwert von 150.000 versorgten Einwohnern. Um eine Überforderung zu vermeiden, sollten längere Umsetzungsfristen gelten. Wichtig ist es außerdem, dass auch diese Organisationen oder Einrichtungen Zugriff auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Unterstützungsangebote erhalten.

→ Darüber hinaus begrüßen wir das von der Bundesregierung geplante ständige Beratungsgremium mit der strukturierten Einbindung von Ländern, Wirtschaft und Kommunen. Die Kommunen müssen zwingend Teil dieses Gremiums sein.

**Im Detail:**

**A) Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**"Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen" (BT-Drucksache 21/2510)**

**Allgemeines**

***Fehlende Rechtsverordnung erschwert die Bewertung der kommunalen Auswirkungen***

Wir weisen hin, dass **für eine fundierte Bewertung des Gesetzentwurfs die gemäß § 4 Absatz 3 darauf zu veranlassende Verordnung** über die Identifizierung entsprechend den Vorgaben nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 2 **auch im Entwurf weiterhin fehlt**. Diese würde die konkrete Anwendung unterhalb des Schwellenwerts sowie die Sektoren näher beschreiben, liegt aber zum heutigen Tage trotz des langen Vorlaufs nicht vor.

Da die Anwendung des Schwellenwertes noch nicht vorliegt, können wir noch keine Einschätzung abgeben, ob dies im Sinne der Städte und Landkreise ist. Die fehlende Auflistung des Sektors „Staat und Verwaltung“ im § 4 Absatz 1 finden wir bedauerlich. In der Gesetzesbegründung zu § 2 Nummer 10 wird präzisiert, dass sich der Begriff „Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung bzw. Zentralregierungen“ in Bezug auf Deutschland ausschließlich auf die Bundesministerien und das Bundeskanzleramt bezieht.

Durch den Regelungscharakter als Bundesgesetz, sind darüber hinaus die **Auswirkungen auf die kommunalen Behörden noch nicht absehbar**. Dies wird erst mit den einzelnen Verordnungen durch Bund und Länder ersichtlich werden. Ob und in welchem Umfang Aufgaben durch Gesetze und Verordnungen an die unteren Katastrophenschutzbehörden übertragen werden und welche Auswirkungen dies auf die Personalausstattung hat, ist mit diesem Entwurf nicht abzuschätzen. Daher ist der Erfüllungsaufwand auf dieser Ebene nicht absehbar.

***Ständiges Beratungsgremium ist positiv: Kommunen müssen zwingend Teil davon sein***

Zur Erhöhung der bundesweiten Versorgungssicherheit sind nicht nur einzelne Behörden gefragt, sondern bedarf es der Koordination von Akteuren aus allen Bereichen mit ihren eigenen Kompetenzen, ihrer Leistungsfähigkeit und Expertise. **Daher begrüßen wir das von der Bundesregierung geplante ständige Beratungsgremium mit der strukturierten Einbindung von Ländern, Wirtschaft und Kommunen**. Das Gremium wird in der Begründung zu § 3 Absatz 2 thematisiert und die Kommunen werden dabei nur in Klammern und als gegebenenfalls zu beteiligen erfasst. Da ein Großteil der Aufgaben, die mit dem Katastrophenschutz und der Krisenresilienz zu tun haben, im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung liegen, **müssen die Kommunen zwingend Teil dieses Gremiums sein**.

Im Detail nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Zu § 1 „Nationale KRITIS-Resilienzstrategie“**

**Eine Einbindung der kommunalen Ebene im Erarbeitungsprozess der Nationalen KRITIS-Resilienzstrategie ist zwingend notwendig.**

Bis einschließlich 17. Januar 2026 soll die Bundesregierung eine nationale Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Anlagen verabschieden. Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag sind in die Erarbeitung der Nationalen KRITIS-Resilienzstrategie einzubeziehen, da ein erheblicher Teil der Kritischen Infrastrukturen in der Verantwortung oder Zuständigkeit der Kommunen liegt. Dies betrifft neben einer Vielzahl bereits im Referentenentwurf adressierter Sektoren insbesondere die nur in Teilen oder gar nicht geregelten Sektoren und Einrichtungen der Siedlungsabfallentsorgung, des Katastrophenschutzes sowie der Rettungsleitstellen. Die Beteiligung der kommunalen Ebene gewährleistet die notwendige Einbindung von Praxiserfahrungen und Umsetzungsrealitäten. Erst dadurch wird eine Verankerung der Strategie auf allen föderalen Ebenen möglich.

**2. Zu § 4 „Sektoren; Geltungsbereich; Verordnungsermächtigung“**

**Problematisch sehen wir, dass ein wesentlicher Bereich wie „Staat und Verwaltung“ im Geltungsbereich fehlt, während Leistungen der Sozialversicherung als eigener Sektor aufgenommen werden. Stattdessen wäre es aus unserer Sicht sinnvoller, den gesamten Bereich „Staat und Verwaltung“ als kritischen Sektor einzubeziehen und dort auch Leistungen der Sozialversicherung und der Grundsicherung zu verorten. Dies würde eine ganzheitlichere Betrachtung und einen effizienteren Schutz ermöglichen.**

**Zudem fordern wir, dass die Rechtsverordnung gemäß § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 so schnell wie möglich vorgelegt wird. Diese soll die konkrete Anwendung allgemeiner oder spezifischer Schwellenwerte sowie die Sektoren näher beschreiben. Diese Regelung ist für die weitere Planung der Kommunen vor Ort entscheidend.**

Im Gesetzentwurf sind „Staat und Verwaltung“ nicht ausdrücklich als KRITIS-Sektoren aufgeführt. Dies ist problematisch, da staatliche Institutionen auf allen Verwaltungsebenen (Bund, Länder und Kommunen) eine zentrale Rolle für die Daseinsvorsorge einnehmen und die Grundlage staatlicher Handlungsfähigkeit bilden. Selbstverständlich sind nicht sämtliche Behörden oder Verwaltungseinheiten als KRITIS im Sinne des Dachgesetztes einzustufen. Vielmehr müssten Bund, Länder und Kommunen definieren, welche Organisationseinheiten und Dienstleistungen so ausgestaltet sein müssen, dass sie auch im Falle von Störungen, Notlagen oder Krisen funktionsfähig bleiben. Ein solcher Handlungsrahmen wäre entscheidend, um den Schutz besonders relevanter Verwaltungsstrukturen und Behörden gezielt zu stärken und schwerwiegende Auswirkungen im Krisenfall zu verhindern. Die im KRITIS-Dachgesetz und auch im NIS-2-Umsetzungsgesetz vorgesehene Einschränkung auf „Leistungen der Sozialversicherung sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ greift deutlich zu kurz. In tatsächlichen Krisenszenarien stehen vielmehr andere Kernaufgaben staatlicher

Steuerung und Koordination im Vordergrund, die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind.

Der Bereich Leistungen der Sozialversicherung sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist formal zwar neu aufgenommen, wird jedoch typischerweise dem Sektor Staat und Verwaltung zugeordnet, da es sich um staatliche Leistungen und soziale Sicherungssysteme handelt. Die Abspaltung als eigenständiger Sektor wirkt inkonsequent und fragmentiert das Bild kritischer staatlicher Infrastruktur.

Nach jetzigem Stand wird der Sektor der Siedlungsabfallentsorgung zumindest teilweise von den Pflichten des KRITISDachG-E erfasst (§ 4 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Nr. 3 Kritis-DachG). Die zugehörige EU-CER-Richtlinie schließt den Sektor jedoch aus. Hier wird also über den vorgegebenen EU-Rahmen hinaus reguliert, was wir kritisch sehen.

### **3. Zu § 5 „Erheblichkeit einer Anlage für die Erbringung kritische Dienstleistungen; Verordnungsermächtigung; Feststellungsbefugnis“**

**Den angesetzten pauschalen Schwellenwert von 500.000 Einwohnern bewerten wir als viel zu hoch. Damit würde das Gesetz keine Anwendung für Einrichtungen in der Mehrheit der Kommunen finden. Dabei müssen sich angesichts der veränderten Sicherheitslage in Deutschland und Europa grundsätzlich alle Einrichtungen damit auseinandersetzen, Vorsorge zu betreiben und widerstandsfähig zu sein. Daher sollte der Kreis der Anlagen viel größer gezogen werden, für die es ein Mindestmaß an Vorgaben gibt. Denkbar ist die Schwelle, die der Bundesrat ins Gespräch gebracht haben. Um eine Überforderung zu vermeiden, sollten längere Umsetzungsfristen gelten. Wichtig ist es außerdem, dass auch diese Organisationen oder Einrichtungen Zugriff auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Unterstützungsangebote erhalten.**

Das KRITISDachG-E sieht einen Regelschwellenwert von 500.000 versorgten Einwohnern vor, den eine KRITIS-Anlage überschreiten muss, bevor der entsprechende Betreiber überhaupt den Anforderungen des KRITISDachG-E unterliegt. Dies dürfte in der Praxis dazu führen, dass nur besonders große Unternehmen entsprechende Maßnahmen ergreifen müssen. Wir halten diesen Schwellenwert für deutlich zu hoch gegriffen. Für die versorgte Bevölkerung und Wirtschaftsbereiche ist es unerheblich, ob sie von einem großen oder kleinen Versorger versorgt werden. Die Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland wird von KRITIS-Betreibern versorgt, die unterhalb des Schwellenwerts liegen, sodass der vorliegende KRITISDachG-E nach unserer Auffassung keine flächendeckende Verbesserung des Schutz- und Versorgungsniveaus mit sich bringen wird.

Aus Sicht der Kommunen ist es entscheidend flächendeckend die Resilienz von KRITIS zu steigern und sich nicht nur auf besonders große Einheiten/Betriebe zu konzentrieren. Der tatsächliche Schutzbedarf der Bevölkerung beginnt bei einem deutlichen geringerem Schwellenwert. So wären in den Kommunen in den Ländern in bestimmten KRITIS-Bereichen, wie Wasserversorgung und Krankenhäuser, erfahrungsgemäß jeweils nur ein Bruchteil der für die flächendeckende Versorgung relevanten Anlagen – meist nicht mehr als fünf Anlagen pro Land – umfasst.

Insofern fordern wir eine deutlich niedrigeren Schwellenwert ein, damit auch bei „kleineren“ Anlagen ein Mindestmaß an Sicherheitsvorkehrungen getroffen wird. Der alleinige Rekurs auf freiwillige Maßnahmen, bei Betrieben unterhalb des im Entwurf festgelegten Schwellenwertes reicht aus unserer Sicht nicht aus. Der Bundesrat hat einen Schwellenwert von 150.000 für ins Spiel gebracht.

Wichtig ist es aus Sicht der Städte und der Landkreise, dass sowohl die betroffenen Einrichtungen als auch jene unterhalb eines Schwellenwertes Zugriff auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Unterstützungsangebote haben. Auch sollten die Umsetzungsfristen parallel mit der Schwellenwertabsenkung verlängert werden, um eine Überforderung der Betriebe zu vermeiden.

Ungeachtet dessen, wird in der Begründung zu § 5 ausgeführt, dass „Abweichungen von diesem Regelschwellenwert dabei im Einzelfall sinnvoll sein können“. Das Kriterium der Versorgungssicherheit soll hierzu maßgeblich sein. Als konkrete Beispiele in diesem Sinne sehen wir hier z. B. kommunale Leitstellen. Für solche Einrichtungen sind auch außerhalb des Anwendungsbereichs des KRITISDachG Anforderungen zur Steigerung der Resilienz zu treffen. Wichtig ist es aus Sicht der Städte und der Landkreise, dass auch diese Organisationen oder Einrichtungen Zugriff auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Unterstützungsangebote haben. Demgemäß erscheint der Regelschwellenwert von 500.000 Einwohnern gegriffen und deutlich zu hoch angesetzt.

#### **4. Zu § 8 "Registrierung kritischer Anlagen; Geltungszeitpunkt" § 8 Absatz 7**

**Wir regen an, die Umsetzungsfristen der neuen KRITIS-Anforderungen (Risikoanalysen gemäß § 12 sowie Verpflichtungen nach den §§ 13, 18 und 20) von 9 bzw. 10 auf 24 Monaten zu verlängern.**

Die Umsetzung der zahlreichen Anforderungen aus dem KRITISDachG wird faktisch zum Aufbau eines neuen weiteren Managementsystems bei vielen Betreibern kritischer Anlagen führen. Die hier zur Rede stehenden neuen Anforderungen sind innerhalb von einem Zeitraum von 9 (Risikoanalyse gemäß § 12) bzw. 10 Monaten (Verpflichtungen nach den §§ 13, 18 und 20) für viele Unternehmen nicht realistisch umsetzbar. Insbesondere, wenn beispielsweise bauliche Maßnahmen zur Steigerung der physischen Sicherheit ergriffen werden müssen. Vom BSI wurden bei neuen Anforderungen im Rahmen der gelebten Praxis bisher immer 24 Monate für deren Umsetzung eingeräumt. Hier ist daher im Sinne der Betreiber eine Ausweitung der Umsetzungsfrist von 9 bzw. 10 auf 24 Monaten dringend angeraten.

#### **5. Zu § 18 „Meldewesen für Vorfälle“**

**Wir regen an, die gemeldeten Daten gemäß § 18 Abs. 7 und § 3 Abs. 7 nicht nur der zuständigen Landesbehörde, sondern auch den unteren Katastrophenschutzbehörden bereitzustellen.**

Gemäß Gesetzentwurf werden entsprechende Anlagen bei einer für BSI und BBK gemeinsamen Meldestelle registriert. Der Zugriff auf die für sie relevanten Registrierungsdaten, durch die zuständigen Kommunen ist jedoch ebenfalls notwendig. Ohne eine Zugriffsmöglichkeit auf die vom Bund erfassten Daten fehlt den für den Katastrophenschutz zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten eine wichtige Grundlage für ihre planmäßige Krisenvorsorge und Resilienzsteigerung gegenüber Vorfällen bei kritischen Infrastrukturen. Die Folge wäre der Aufbau von Doppelstrukturen zur Erfassung und Verwaltung der KRITIS-Daten und -Informationen. Dies bindet im Bereich der Verwaltung unnötig personelle und finanzielle Ressourcen für eigene Erhebungen und führt bei den KRITIS zu entsprechendem Mehraufwand.

Aus Sicht der Städte und der Landkreise ist es für die tatsächliche Steigerung der Resilienz (und die Bereitschaft, Daten zu melden) erforderlich, mit den gesammelten Daten zu arbeiten und sie für Ableitungen und das Ziehen von Konsequenzen zu nutzen. Hier braucht es Klarheit, wie vom Bund und der zuständigen Landesstelle bis auf die Ebene der Aufgabenträger zukünftig ein bidirektonaler Austausch stattfinden kann.

## **6. Zu § 19 Unterstützung der Betreiber kritischer Anlagen**

**Wir fordern, dass das BBK so bald wie möglich Vorgaben und Unterstützungsangebote für Betreiber kritischer Anlagen zur Verfügung stellt.**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass im Gesetzentwurf in § 19 Unterstützungsangebote und Vorgaben (Vorlage, Muster und Leitlinien) für Betreiber kritischer Anlagen seitens des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) geschaffen werden sollen. Gleichzeitig ist es wichtig, so bald wie möglich einen Zeitpunkt zu definieren, bis wann diese Vorgaben zu erstellen sind. Dieser Zeitpunkt sollte möglichst frühzeitig sein – ansonsten können ggf. Mehrkosten durch Maßnahmenumsetzungen entstehen, die den (später) gesetzten Vorgaben dann nicht / nicht mehr vollständig entsprechen. Dies kann insbesondere bei physischen Sicherheitsmaßnahmen teuer und langwierig werden. Ferner sollten auch für die später vorgelegten (neuen bzw. abgeänderten) Vorgaben jeweils wieder eine Zeitspanne von 24 Monaten bis zu deren Gültigkeit bzw. Umsetzung festgelegt werden.

## **7. Zum Erfüllungsaufwand**

**Die Städte und Landkreise fordern eine angemessene kommunale Finanzausstattung und laufende Finanzierung zur Stärkung der Resilienz. Eine Finanzierung durch Anhebung der Kommunalabgaben ist nicht sachgerecht.**

Im Rahmen einer ganzheitlichen Katastrophenschutzplanung werden alle aufgeführten Punkte bereits im Rahmen der eigenen Strukturen generell betrachtet. Gerade für die Kommunen steigt der Erfüllungsaufwand zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen erheblich.

Ohne die massive personelle Verstärkung der Stabstellen für kommunales Krisenmanagement sind die zahlreichen geforderten Sensibilisierungs- und Planungsaufgaben nicht zu erfüllen. Da es sich beim Bevölkerungsschutz um eine gemeinsame Aufgabe aller drei staatlichen Ebenen handelt, haben Bund und Länder hier einen erheblichen Teil der strukturellen Finanzierung zu leisten.

Würde ein Teil der kommunalen Verwaltung als KRITIS eingestuft, würden die umfassenden Pflichten (Registrierung, regelmäßige Risikoanalysen und -bewertungen, Maßnahmen zur Gewährleistung der Resilienz, Personalschulungen/-übungen, Resilienzpläne, Meldepflicht von Vorfällen) für Kommunen einen erheblichen zusätzlichen Personalaufwand und auch Sachmittelbedarf bedeuten. Dabei ausschließlich auf die kommunale Finanzierung abzuziehen, wäre in Anbetracht der dortigen angespannten Finanzsituation nicht zielführend und in keinem Fall leistbar. Die Erarbeitung föderal übergreifender Leistungs- und Finanzierungskonzepte ist in diesem Fall aus unserer Sicht zwingend notwendig, wobei eine Beteiligung der kommunalen Ebene an der Erarbeitung von Lösungen erfolgen muss.

Zudem werden sich mit dem Gesetz die Anforderungen an die Betreiber und somit die bereits heute hohen finanziellen zusätzlichen Belastungen für die Betreiber kritischer Infrastrukturen perspektivisch weiter erhöhen. Seitens des Bundes sollten hier Fördermöglichkeiten in Betracht gezogen werden, um die Betreiber beim Aufbau der erforderlichen Schutzmechanismen hier zu entlasten.

**Die Themen Bevölkerungsschutz und Resilienz müssen politisch ein noch größeres Gewicht erhalten.** Maßnahmen zur Wiederherstellung und Stärkung der zivilen Verteidigungsstrukturen und des Katastrophenschutzes müssen umgehend ergriffen werden. **Hierfür müssen Bund und Länder angemessene finanzielle Mittel bereitstellen, damit alle Kommunen über die notwendigen Ressourcen verfügen, um auf außergewöhnliche Ereignisse reagieren zu können.** Die durch die Reform der Schuldenreform in Art. 115 Abs. 2 GG geschaffenen Bereichsausnahmen für den Zivil- und Katastrophenschutz bieten hierfür einen finanziellen Handlungsspielraum.

### Weitere Hinweise

#### ***Die Resilienz von Einrichtungen des Gesundheitswesens muss dringend gestärkt werden***

Die Initiative zur Durchführung regelmäßiger nationaler Risikoanalysen und -bewertungen wird positiv betrachtet. Allerdings gibt es etwa im kommunalen Gesundheitswesen nur unzureichende personelle Kapazitäten und Fachkompetenzen für die dann verpflichtenden Risikoanalysen und Risikobewertungen im Rahmen dieses Verfahrens. Risikoanalysen im Zusammenhang mit Klimaveränderungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind für Kommunen von erheblicher Relevanz.

**Aus Sicht der Städte und Landkreise sind die Betreiber kritischer Infrastrukturen, u. a. auch die Einrichtungen des Gesundheitswesens, in erster Linie zur Eigenvorsorge für den Krisenfall verpflichtet. Notstromaggregate für Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie für medizinische Einrichtungen sollten daher aus den bestehenden Finanzierungsstrukturen finanziert werden.**

Für die Städte und Landkreise ist darüber hinaus auch die pflegerische Versorgung in einer älter werdenden Gesellschaft ein wesentlicher Dienst im Sinne der EU-Richtlinie. Ohne Berücksichtigung im KRITIS-DachG können wir gegenüber den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe weiterhin nur darauf hinweisen, dass es notwendig ist, dass Pflegeeinrichtungen sich krisensicher aufstellen. Eine tatsächliche Handhabe, dies auch durchzusetzen, bestünde damit weiterhin nicht. Eine effiziente Katastrophenbewältigung kann aber nur dann funktionieren, wenn neben der staatlich/administrativen auch eine eigenverantwortliche und betriebliche Notfallvorsorge existiert. Pflegeeinrichtungen müssen daher im Sektor Gesundheit als vulnerable Institutionen und damit als wesentlicher Dienst erfasst werden. Dies muss im Gesetzentwurf klar geregelt werden.

Daneben sollte es im Gesetzentwurf auch zu einer Meldepflicht bei Sicherheitsvorfällen in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe kommen. So wäre eine Auswertung von möglichen Schwachstellen in einem einheitlichen System gegeben.

Die Kommunen könnten so mögliche Sicherheitsvorfälle und anschwellende Krisen in unterschiedlichen Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe schnellstmöglich registrieren und eine Vorfallsmeldung (gemäß § 18 Absatz 1 bis 3) an das BBK vornehmen. Das Gesetz könnte auf diese Weise auch eine Art Frühwarnsystem in diesem Bereich implementieren.

#### **B) zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**"Deutschland resilient machen - Für einen ganzheitlichen Schutz unserer kritischen Infrastruktur" (BT-Drucksache 21/2725)**

#### **Allgemeines**

Der Antrag enthält einige positive Ansätze für die Stärkung der Resilienz in Deutschland. Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag unterstützen die Forderung des Antrags, die öffentliche Verwaltung in den KRITIS-Schutzbereich aufzunehmen und den Mehraufgaben der ausführenden Behörden einhergehende, verhältnismäßige Stellenbedarf zu decken.

Weniger zielführend ist aus unserer Sicht der Ansatz einer grundsätzlichen Überarbeitung des Gesetzentwurfs, um die EU-Vorgaben für die physische und digitale Sicherheit zu vereinheitlichen. Dies wäre insbesondere mit Blick auf die Verabschiedung des NIS-2-Umsetzungsgesetztes zur digitalen Sicherheit in der vergangenen Woche nicht mehr sinnvoll. Darüber hinaus würde dieser Ansatz das Gesetzgebungsverfahren nochmals verzögern. Davon abgesehen wird die grundsätzliche Zielsetzung der Vereinheitlichung beider Regelungsvorhaben geteilt, da ein kohärentes Ineinandergreifen essentiell für eine umfassende Resilienz ist.